



Beschluss des bayerischen Prüfungsausschusses für die Erste Juristische Staatsprüfung zur Bedeutung von Grundlagenelementen in der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 31. August 2009

Die Tätigkeit der Juristen verlangt die Fähigkeit, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 JAPO); die Rechtskenntnisse müssen deshalb in den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts verankert sein (siehe § 5a Abs. 2 DRiG, § 18 Abs. 1 Satz 1 JAPO). Der wissenschaftliche Anspruch der Juristenausbildung bildet keinen Gegensatz zur Forderung einer praxisbezogenen Ausbildung – juristische Praxis kann auf die theoretische Fundierung ebenso wenig verzichten, wie umgekehrt eine wissenschaftliche Behandlung des Rechts die Praxis nicht ausblenden darf.

Dementsprechend hat der 89. Deutsche Juristen-Fakultätentag am 11. und 12. Juni 2009 in München bekräftigt, dass Grundlagenelemente wesentlicher Teil der Pflichtfächer des geltenden Rechts sind, und mit Nachdruck gefordert, ihren Anteil in Lehre und Prüfung zu stärken. Die Umsetzung der Grundlagenelemente müsse auch am Examen ansetzen, da nur dieser Anreiz effektiv sei.

Der Prüfungsausschuss für die Erste Juristische Staatsprüfung unterstützt das Anliegen des Deutschen Juristen-Fakultätentags: Die inhaltliche Ausgestaltung der Ersten Juristischen Staatsprüfung muss berücksichtigen, dass zu den Pflichtfächern des Studiums und der Ersten Juristischen Prüfung auch die europarechtlichen Bezüge sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen der Pflichtfächer gehören. Die erfolgreiche Ablegung der Ersten Juristischen Staatsprüfung setzt damit voraus, dass Studierverhalten und Examensvorbereitung die Grundlagenfächer in ausreichendem Maße berücksichtigen.

Nach Ansicht des Prüfungsausschusses sollten grundlegende Fragen – im Zusammenhang mit den Pflichtfächern (siehe § 18 Abs. 1 Satz 1 JAPO) – vor allem im mündlichen Teil regelmäßig Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung sein und dort einen nicht nur untergeordneten Anteil einnehmen. Grundfragen der Grundlagenfächer können aber auch im schriftlichen Teil mit Bezug auf die Falllösung als Zusatzfragen gestellt werden (z.B. Aufgabe 4 im Termin 1997/2 und Aufgabe 2 im Termin 2001/1). Der Prüfungsausschuss wird dabei grundsätzlich nur solche Aufgaben zur Bearbeitung auswählen, in denen seines Erachtens der Umfang der Beantwortung der theoretischen Zusatzfrage(n) höchstens etwa ein Viertel der Gesamtlösung einnimmt. Dadurch soll Prüfungsteilnehmern und Prüfern eine gewisse Orientierungshilfe gegeben werden, in welcher Ausführlichkeit und in welcher Tiefe die Beantwortung von theoretischen Fragen erwartet wird.